jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/9 12Os136/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1995

Norm

SGG §12 Abs1 IH
SGG §23a
StGB §32
StGB §34

Rechtssatz

Gerade die psychische Labilität, wie sie im Lebensweg des Angeklagten sinnfälligen Ausdruck findet, erfordert eine hinreichend abschreckende Wirkung der Strafe. Daß er bereit ist, sich einer Entziehungskur zu unterziehen, vermag daran nichts zu ändern und könnte nur im Rahmen der Bestimmung des § 23 a SGG Berücksichtigung finden.

Entscheidungstexte

- 12 Os 136/95
  Entscheidungstext OGH 09.11.1995 12 Os 136/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087852

Dokumentnummer

JJR_19951109_OGH0002_0120OS00136_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at